

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN

## Hochschwarzwald Card



Herzlich willkommen im Hochschwarzwald, liebe Gäste!

Mit den Leistungen im Rahmen der Hochschwarzwald Card bieten Ihnen die teilnehmenden Gastgeber, die Leistungspartner sowie die Hochschwarzwald Tourismus GmbH („HTG“) besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen treffen wollen. Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch. Sie finden die aktuellen Nutzungsbedingungen zusätzlich auf der Homepage der HTG abgedruckt unter hochschwarzwald.de.

### 1. Nutzungsbedingungen

#### Grundsatz, Beteiligte, Regelungsgegenstand

- 1.1. Herausgeber der Hochschwarzwald Card („Karte“) und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Karteninhaber ist die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, Freiburger Straße 1 in 79856 Hinterzarten, Telefon +49 (0) 7652 - 1206 0, E-Mail: info@hochschwarzwald.de nachfolgend "HTG" abgekürzt.
- 1.2. Mit „Gastgeber“ wird nachfolgend die jeweilige Unterkunft bezeichnet, welche am Angebot der Hochschwarzwald Card teilnimmt und dem Gast die Karte aushändigt.
- 1.3. Nutzungsberechtigte sind alle Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gastgeber; Geschäftsreisende jedoch nur soweit diese Kurbeitrag bezahlen. Nicht nutzungsberechtigt sind die Gastgeber selbst und deren Familien sowie deren Angehörige, soweit diese mit Erstwohnsitz im gleichen Haushalt gemeldet sind.
- 1.4. Der die Leistungen der Karte in Anspruch nehmende Nutzungsberechtigte wird als „Karteninhaber“ bezeichnet.
- 1.5. „Kartenleistungen“ sind Leistungen, die Karteninhaber von verschiedenen Leistungspartnern kostenlos oder mit ermäßigtem Entgelt in Anspruch nehmen können.
- 1.6. "Leistungspartner" im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, die Kartenleistungen erbringen.
- 1.7. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst. Zudem regeln diese Nutzungsbedingungen insoweit in Ergänzung zu den zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner selbst zu treffenden Vereinbarungen das Vertrags- und Leistungsverhältnis des Karteninhabers mit dem Leistungspartner.
- 1.8. Das Vertragsverhältnis zwischen dem berechtigten Karteninhaber und dem Gastgeber über Beherbergungsleistungen bleibt im Übrigen unberührt.

### 2. Rechtsgrundlagen des Vertragsverhältnisses zwischen Karteninhaber und jeweiligem Leistungspartner, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

- 2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner gelten die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners.
- 2.2. Die Gastgeber sind von der HTG nicht bevollmächtigt, von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungspartner, soweit sich eine Auskunft, abweichende Vereinbarung oder Zusicherung nicht auf deren eigene Leistung bezieht.
- 2.3. Zur Erbringung der jeweiligen Kartenleistung ist gegenüber dem Karteninhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die HTG bzw. der Gastgeber verpflichtet, es sei denn es handelt sich um deren eigene Leistungen.
- 2.4. Die HTG bzw. den Gastgeber treffen keine Leistungs- oder Informationspflichten bezüglich der Kartenleistungen der Leistungspartner. Dies gilt nicht, soweit sie selbst Kartenleistungen erbringen.

### 3. Entgelt für die Karte und etwaige Zuzahlungen für Zusatzleistungen der Leistungspartner

- 3.1. Die Kartenleistungen sind für den Karteninhaber in den meisten Fällen unentgeltlich. Informationen zur Erhebung und zur Höhe von etwaigen Zuzahlungen sowie zur Vorabreservierung von Kartenleistungen stehen für den Karteninhaber vor Inanspruchnahme der jeweiligen Kartenleistung unter [www.hochschwarzwald.de/card](http://www.hochschwarzwald.de/card) zur Einsicht und zum Download bereit.
- 3.2. Wird eine Zuzahlung vom Leistungspartner erhoben, ist diese an den jeweiligen Leistungspartner gemäß dessen Bedingungen (z.B. Online-Voranmeldung, Vorauszahlung der Zuzahlung) zu entrichten.
- 3.3. Der Leistungspartner ist zur Erbringung der zugezahlten Kartenleistungen („Zusatzleistungen“) nur nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet.
- 3.4. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leistungspartners und nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Widerrufsrechten für Verbraucher (§§ 312 b, 312 c, 312 g, 355 BGB), richten sich auch Rücktritts- und Kündigungsrechte bezüglich der Zusatzleistungen des Leistungspartners.
- 3.5. Die HTG oder der Gastgeber sind nicht verantwortlich für die (Rück-)Abwicklungen von Zuzahlungen des Karteninhabers.

### 4. Abschluss des Kartennutzungsvertrags, Kartenausgabe und Geltungsdauer der Karte

- 4.1. Mit dem Angebot auf die tatsächliche Aushändigung der Karte bietet

die HTG, vertreten durch die Gastgeber, dem Nutzungsberechtigten den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis verbindlich an. Das aktuelle Leistungsverzeichnis ist einzu-sehen auf der Homepage der HTG unter hochschwarzwald.de und in der der Reiseführer-App.

- 4.2. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den nutzungsberechtigten Gast bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zu Stande.
- 4.3. Die Kartenleistungen der jeweiligen Leistungspartner können nur während des ordnungsgemäß angemeldeten Aufenthalts des Karteninhabers bei einem teilnehmenden Gastgeber im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden.
- 4.4. Die Kartenleistungen dürfen nur vom berechtigten Karteninhaber in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder der Kartenleistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

### 5. Hinweise zu Art und Umfang der Kartenleistungen der Leistungspartner, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Nutzung

- 5.1. Mit der Aushändigung der Karte kann der Karteninhaber die Kartenleistungen der Leistungspartner gemäß dieser Nutzungsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungspartner nutzen.
- 5.2. Der Karteninhaber kann nur die bei Aushändigung der Karte verfügbaren Kartenleistungen in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Kartenleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt und allgemein bekannt gegeben wird (z.B. [www.hochschwarzwald.de/card](http://www.hochschwarzwald.de/card), Reiseführer-App).
- 5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.
- 5.4. HTG oder den Gastgeber trifft gegenüber dem Karteninhaber keine Pflicht zur Erbringung der Kartenleistungen, soweit sie nicht selbst Kartenleistungen erbringen.
- 5.5. Die Leistungspartner können die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Kartenleistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Zu den sachlichen Gründen zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder behördliche Anordnungen, außerordentliche Wartungsarbeiten und Reparaturen an den Einrichtungen der Leistungspartner, Maßnahmen aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen der Leistungspartner und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.
- 5.6. Die HTG als Herausgeber der Karte und die Leistungspartner können Karteninhaber von der Nutzung der Kartenleistungen ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen, welche für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen erforderlich sind (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), behördlichen Auflagen oder behördliche Anweisungen die Inanspruchnahme der Kartenleistungen einschränken oder verhindern oder wenn eine Gefährdung des Karteninhabers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Hygiene- und Abstandsvorschriften, Sicherheitsvorschriften des Leistungspartners, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Behörden oder Aufsichtspersonen vor Ort verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
- 5.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.5 oder 5.6 oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 5.6 bestehen wegen der Nichterbringung der Kartenleistungen keine Ansprüche des Karteninhabers. Soweit sich die Leistungseinschränkung/der Ausschluss auf Kartenleistungen mit bereits gezahlter Zuzahlung bezieht, gelten für die Ansprüche des Karteninhabers die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 5.8. Kartenleistungen können nicht zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Weitervermarktung, erworben und/oder in Anspruch genommen werden. Verstöße berechtigen die HTG und/oder die Leistungspartner zur außerordentlichen Kündigung des Kartennutzungsvertrages und/oder des Vertrages über die Kartenleistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

### 6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

- 6.1. Zur Inanspruchnahme der Kartenleistungen ist der Karteninhaber verpflichtet, das Original der Karte sowie seine Kartenhülle mit Auf-

kleber vorzuweisen und dem Leistungspartner **vor der Inanspruchnahme** der Leistung zur elektronischen Prüfung oder/und Sichtprüfung vorzulegen.

- 6.2. Hat der Karteninhaber bereits den regulär ausgeschriebenen Leistungspreis beim Leistungspartner entrichtet und legt er die Karte erst nach Zahlung und/oder Inanspruchnahme der Leistung vor, **besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Preises**. Dem Karteninhaber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungspartner kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.3. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Karteninhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen Altersnachweis verlangen.
- 6.4. Der Leistungspartner ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die Übereinstimmung zwischen den Namensangaben auf der Karte und der Identität der die Karte vorlegenden Person zu überprüfen. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten der Karteninhaber führt der Leistungspartner weisungsgebunden im Auftrag der HTG auf Grundlage eines entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrages durch. Stimmen die entsprechenden Daten nicht überein, so ist der Leistungspartner berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen zu verweigern und die Karte bis zur Klärung der Unstimmigkeiten einzubehalten. Ansprüche des Karteninhabers im Zusammenhang mit einer Leistungsverweigerung oder einem Einbehalt der Karte bestehen nur dann, wenn auftretende Unstimmigkeiten vom Gastgeber, dem Leistungspartner oder der HTG zu vertreten sind.
- 6.5. Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Gastgeber zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
- 6.6. Der Karteninhaber haftet gegenüber der HTG bzw. dem Gastgeber und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 6.7. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos, bei Kartenleistungen mit Zuzahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, einzubehalten.
- 6.8. Die Karte enthält keine Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Karteninhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.
- 6.9. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

## **7. Sonstige Haftung und Haftungsbeschränkungen der HTG, des Gastgebers und der Leistungspartner**

- 7.1. Ansprüche der Karteninhaber auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kartennutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Karteninhaber regelmäßig vertrauen darf.  
Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss gemäß Satz 1 für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HTG, des Gastgebers oder der Leistungspartner sowie deren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die HTG, der Gastgeber und die Leistungspartner nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, dann ist die Haftung der HTG, des Gastgebers und der Leistungspartner gemäß Ziffer 7.1 nicht beschränkt.
- 7.3. Die Haftung der HTG, des Gastgebers und der Leistungspartner nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der HTG, des Gastgebers und der Leistungspartner.

## **8. Anwendbares Recht:**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der HTG findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner sowie für das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Gastgeber.